

9/SN-282/ME
1/1000

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-
Novelle 1993)

Wien, 26. Februar 1993
Kettner/Bu
Klappe 89 993
A:Parla.Txt
005/112/93

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

ANLAGE GESETZENTWURF
S-GE/10

26. FEB. 1993

mit 5.3.93 Parly

Z. Aesch-Horant

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 28. Jänner 1993,
Zahl 95 022/2-IV/11/93/E, vom Bundesministerium für Inneres
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, beeckt sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Slovák

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-
Novelle 1993)
Zahl 95 022/2-IV/11/93/E

Wien, 26. Februar 1993
Kettner/Bu
Klappe 89 993
A:Staats.Txt
005/112/93

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürger-
schaftsgesetz 1985 geändert wird, erlaubt sich der Öster-
reichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1993 be-
trifft allein den § 58 c des Staatsbürgerschaftsgesetzes und
soll die Wiedereinbürgerung früherer Emigranten künftighin
auch ohne Wohnsitzbegründung in Österreich ermöglichen.

Da § 6 Staatsbürgerschaftsgesetz unter Z. 5 die "Anzeige der
Wohnsitzbegründung (§ 58 c)" als Erwerbsgrund anführt und die
vorgesehene Neuregelung von einer Wohnsitzbegründung im Ge-
biet der Republik Österreich ausdrücklich abrückt, müßte
logischerweise auch die Bestimmung in § 6 Z. 5 abgeändert
werden.

Zum geänderten § 58 c StBG 1985 ist zu bemerken, daß für die
erleichterte Wiedereinbürgerung der Nachweis der früheren
österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich ist. Eine
schriftliche Anzeige ohne jeglichen Nachweis ist undenkbar.
Inwieweit die notwendigen Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z.
2 bis 6 und 8 von den angeführten Behörden überprüft werden
können, bleibt abzuwarten.

- 2 -

Im Gegensatz zu dem sonst das Staatsbürgerschaftsgesetz beherrschenden Grundsatz der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit wird zwar ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nicht gefordert, jedoch wird auf bilaterale Übereinkommen hingewiesen, wonach Bürger nach Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft automatisch aus dem alten Staatsverband ausscheiden.

Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Regelung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft der volljährigen Kinder der zur Anzeige berechtigten Personen, welche auch ein Interesse am Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft haben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)

Senatsrat